

Satzung **"Förderverein Fürstenberger Schulen und Kindertageseinrichtungen e.V."**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein Fürstenberger Schulen und Kindertageseinrichtungen e.V." (Kurzform: Förderverein) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ist der Zusatz "e.V." rechtsgültig.
- Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenberg. - Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Fürstenberg. Er fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten, die nicht über den Haushaltsplan der Einrichtung abgedeckt werden können

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Bildung und Erziehung
- Unterstützung der Partnerschaften und internationalen Beziehungen der Schule
- Unterstützung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Schule
- Unterstützung und Förderung von Schülerinitiativen und Schülerfahrten
- Förderung und Entwicklung von Traditionen
- Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege außerhalb des Standards und für Projekte des Vereins
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- Außendarstellung der Schule
- Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
- Im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Kinder oder Gruppen vorgenommen werden.
- Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
- Gestaltung des Außengeländes und Anschaffung von Spielgeräten

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der vom Mitglied jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden kann
- durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
- durch Streichung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit regelt die Finanzordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Kassenprüfer

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- 2 Stellvertretern
- Schatzmeister
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied. Dieses Vorstandsmitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch Wahl einer anderen Person zu ersetzen. Die Nachwahl bezieht sich immer nur auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Der Vorstand hat auch folgende Aufgaben:

- Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufen der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Planung über finanzielle Mittel, Erstellen der Jahresberichte
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann auf Antrag der Mitglieder ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

- Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr; Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Beitrages im Rahmen der Finanzordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderung
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr vom Kassenprüfer, welcher durch die Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt wird, zu prüfen. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Er erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben. Werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Fürstenberg/Havel, die es möglichst im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde einstimmig auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2012 beschlossen.